

Förderrichtlinien zur Etablierung von Mehrwegsystemen im Landkreis Heilbronn für das Angebot von Speisen und Getränken zum Mitnehmen

Förderziel

Förderziel ist die Reduzierung von Einwegverpackungen und eine damit verbundene CO₂ Einsparung durch verstärkte Nutzung von Mehrwegsystemen für Essen zum Mitnehmen für die Kundinnen und Kunden im Landkreis Heilbronn.

Hintergrund

Im Rahmen der Infoveranstaltung „Essen in Mehrweg“ wurden unterschiedliche Mehrwegsysteme vorgestellt und näher erörtert. Das Landratsamt, unter Federführung des Abfallwirtschaftsbetriebs und des Bereichs Energie und Klima boten hierfür gemeinsam mit dem deutschen Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) Kreisstelle Heilbronn eine neutrale Diskussionsplattform.

Förderung

Um die Einführung von Mehrwegsystemen im Landkreis zu unterstützen, bietet der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Heilbronn und die Kreissparkasse Heilbronn eine einmalige finanzielle Förderung an. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung auf deren Zusage kein Rechtsanspruch besteht. Sie erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel.

Zuwendungszweck

Die Förderung soll im Landkreis Heilbronn Anreize für die Einführung von Mehrwegsystemen für Anbieterinnen und Anbieter von Speisen und/oder Getränken zum Mitnehmen setzen. Ein einheitliches System im Landkreis wäre vor dem Hintergrund der Einfachheit und Akzeptanz bei den Kunden wünschenswert, soll jedoch nicht Bedingung für die Förderung sein.

Ziel der Förderung ist es, einen Beitrag zu leisten:

- ☐ zur Abfallvermeidung und zum Umweltschutz
- ☐ zur Sichtbarmachung von Mehrweg

Zuwendungsgeber

Fördermittelgeber ist der Landkreis Heilbronn vertreten durch den Abfallwirtschaftsbetrieb und die Kreissparkasse Heilbronn jeweils zur Hälfte.

Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Anbieterinnen und Anbieter von Getränken und/oder Speisen zum Mitnehmen mit Betriebstätten im Landkreis Heilbronn (im Folgenden „Antragsteller“). Zur Zielgruppe zählen u. a. Restaurants, Gasthäuser, Gaststätten, Cafés, Hotels und Sportheime mit eigener Gastronomie, Imbisse, Kantinen, Mensen, Bistros, Dönerläden, Bäcker, Metzger, Besenwirtschaften, Weinstuben, Direktvermarkter, Fast-Food-Ketten, Supermärkte und Tankstellen.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Abfallwirtschaftsbetrieb und die Kreissparkasse gewähren für die ersten 30 Antragsteller, die die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen, eine einmalige Pauschale.

Höhe der Pauschale:

- 200 Euro (bei 6-monatiger Bindung an ein Mehrweg-Poolsystem) oder
- 400 Euro (bei 12-monatiger Bindung an ein Mehrweg-Poolsystem).
- Betriebe die sich zusammenschließen und selbst ein Verbundsystem organisieren, können pro Betrieb einmalig ebenfalls die Förderung von 400 Euro beantragen.

Zuwendungsvoraussetzungen und Verfahren

Die Zuwendung erhalten nach dem sogenannten „Windhundverfahren“ die ersten 30 Antragstellerinnen und Antragsteller.

Voraussetzung für die Antragssteller ist, sich einem Mehrweg-Poolsystemanbieter anzuschließen und einen Vertrag mit dem Poolsystemanbieter über die Vertragslaufzeit von mindestens sechs Monaten abzuschließen.

Eine Förderung können auch Betriebe erhalten, die selbst ein sogenanntes Verbundsystem betreiben möchten, das mindestens auf zwölf Monate angelegt ist, und bei dem sich mindestens sechs Betriebe mit Betriebsstätten im Landkreis Heilbronn zusammenschließen.

Maßgeblich für die Förderung ist der Zeitpunkt des Eingangs des vollständig ausgefüllten Antragsformulars, das Sie im Anhang finden.

Der Förderantrag mit einer Bindefrist an einen Mehrweg-Poolsystemanbieter von sechs Monaten muss bis spätestens 30.06.2022 eingegangen sein, der Förderantrag mit einer Bindefrist von 12 Monaten muss bis spätestens 31.12.2021 eingegangen sein. Die Förderung kann ab sofort beantragt werden. Die Auszahlung der Mittel ist nur in den Kalenderjahren 2021 und 2022 möglich.

Im Falle eines Widerrufs des Vertrags mit dem Mehrweg-Poolsystemanbieter durch den Antragsteller ist die Fördersumme zurückzuzahlen. Gleiches gilt im Falle einer vorzeitigen Kündigung des Vertrags oder im Falle der vorzeitigen Auflösung eines Verbundsystems. Der Antragsteller hat den Abfallwirtschaftsbetrieb unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn der Vertrag mit dem Mehrwegdienstleister vorzeitig beendet wurde oder ein gegründetes Verbundsystem nicht mehr besteht.

Eine aktive Bewerbung des Mehrwegsystems bei den Kunden (mehrmalige Ansprache, Nutzung der von Poolsystemanbietern zur Verfügung gestellten Werbematerialien) sowie kleine Anreize (z.B. finanzielle Preisnachlässe) für das Essensangebot in Mehrweg, liegen im Ausgestaltungsspielraum des jeweiligen Betriebs und werden nicht vorgeschrieben. Wünschenswert ist jedoch, das gemeinsame Ziel der Abfallvermeidung und Ressourcenschonung für die Kundinnen und Kunden sichtbar zu gestalten.

Fördermittel aus anderen Förderprogrammen

Die Kumulierung mit Fördermitteln eines anderen Zuwendungsgebers ist zulässig.

Landkreis Heilbronn
Abfallwirtschaftsbetrieb



Kreissparkasse Heilbronn

